

2) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Organisation der Neuen Dobrudža. 4. Juli 1930

(Monitorul oficial Nr. 148 vom 7. Juli 1930)

Artikel 1. Binnen einer Frist von 30 Tagen seit der Verkündung dieses Gesetzes haben alle diejenigen, welche Immobilien, gleich welcher Art, die in irgend einer Beziehung zu dem 1914 verkündeten Gesetz stehen, besitzen und noch nicht die in Artikel 113 des Gesetzes über die Neue Dobrudža vom 22. April 1924 vorgesehenen Erklärungen oder nicht innerhalb der in diesem Artikel vorgesehenen Frist abgegeben haben und deren Erklärungen deshalb nach Artikel 118 des Gesetzes von 1924 als zu spät abgegeben zurückgewiesen wurden, sich vor dem Amtsgericht des Bezirkes, zu welchem sie gehören, einzufinden, um die Erklärungen gemäß diesem Gesetz abzugeben.

Entweder in eigener Person, oder durch irgend einen Bekannten oder durch ein Mitglied der Familie haben die Interessenten, gleichviel, ob Alphabeten oder Analphabeten, zu erklären: Ob sie Rumänen oder rumänische Staatsangehörige sind, in welchem Departement, welcher Gemeinde oder welchem Dorf sie sich niedergelassen haben oder ihren Wohnsitz haben, welche Immobilien sie besitzen, die Größe und die Grenzen dieser Immobilien, die Namen der Dörfer oder der Gemeinden, in welchen sie gelegen sind, auf Grund welchen Rechtes und unter welcher Form, seit wann und von wem sie sie besitzen, sowie welche Dokumente sie zum Nachweis ihres Besitzrechts hinsichtlich dieser Immobilien haben oder besessen haben unter gleichzeitiger Hinterlegung der Dokumente, über welche sie verfügen, gegen Empfangsbescheinigung.

Die von einem Erben abgegebenen Erklärungen kommen allen anderen zugute.

Artikel 2. Alle diejenigen, die einen Einspruch gegen die Beschlüsse der Bezirkskommissionen erhoben haben und deren Ansprüche als zu spät abgegeben zurückgewiesen worden sind, sowie alle, deren Einsprüche wegen Nichterscheinens zurückgewiesen sind, können in einer Frist von 30 Tagen nach der Verkündung dieses Gesetzes bei der zuständigen Berufungskommission vorstellig werden, um ihre Einsprüche geltend zu machen.

Die Berufungskommissionen sind verpflichtet, Gesuche, die vorgebracht oder überreicht werden, zu registrieren und einen Termin zur sachlichen Verhandlung der Einsprüche gemäß dem im Gesetze von 1924 vorgesehenen Verfahren festzusetzen.

Innerhalb derselben Frist von 30 Tagen kann gegen alle Beschlüsse der Bezirkskommissionen Einspruch erhoben werden, gegen die noch kein Einspruch erhoben worden ist, und durch die die Erklärungen wegen Abwesenheit der Erklärenden vollständig zurückgewiesen worden sind.

Gleichfalls in einer Frist von 30 Tagen hat der Staat das Recht, die Beschlüsse, gegen welche kein Einspruch erhoben worden ist, oder die wegen Mangels der Verteidigung in der Berufungsinstanz rechtskräftig geworden sind, im Wege der Berufung anzufechten.

Artikel 3. Diejenigen, welche auf Grund des Artikels 113 des Gesetzes über die Neue Dobrudža von 1924 Erklärungen abgegeben haben, die als zu spät abgegeben zurückgewiesen worden sind, haben außer dem in Art. 1 Angeführten noch zu erklären: Wann und bei welcher Prüfungskommission sie diese Erklärungen abgegeben oder überreicht haben, damit ein einziges Aktenstück mit den Erklärungen, die auf Grund dieses Gesetzes zu machen sind, gebildet wird.

Artikel 4. Die Gerichtsbeamten haben in Gegenwart und unter Kontrolle der zum Empfang der im Artikel 1 dieses Gesetzes vorgesehenen Erklärungen beauftragten Richter kurz die Erklärungen zu Protokoll zu nehmen, das von dem Richter, von dem aufnehmenden Beamten sowie von dem Deklaranten, wenn er schreiben kann, unterschrieben wird, wobei alle Dokumente, die der Erklärung beigefügt werden, zu erwähnen sind.

Die Protokolle mit den abgegebenen Erklärungen werden sofort, geordnet nach Gemeinden und Dörfern, den nach Art. 118 des Gesetzes über die Neue Dobrudža von 1924 eingesetzten Kommissionen übersandt.

Artikel 5. Die den Erklärungen beigefügten Akten, die für jede abgegebene Erklärung ein selbständiges Aktenstück bilden, werden zusammen mit den Protokollen, in denen die Erklärungen aufgenommen sind, dem Sekretär der Kommission übergeben und von ihm übernommen.

Die Identität der Deklaranten oder derjenigen, welche an ihrer Stelle erscheinen, der Bekannten oder Verwandten des Deklaranten, wird festgestellt durch die Personenstandsregister der Gemeinde oder des Dorfes, in dem sie wohnen, oder wenn diese in dem Gesetze über die Lokalverwaltung vorgesehenen Register noch nicht bei der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes eingerichtet sind, durch von den Gemeinden oder Dorfbehörden ausgestellte Identitätspapiere.

Artikel 6. Die Kommissionen, welche auf Grund des Art. 118 des Gesetzes über die Neue Dobrudža von 1924 und dieses Gesetzes in der Neuen Dobrudža tätig sind, werden in ihrer Eigenschaft als Prüfungskommission gemäß dem im Gesetz von 1924 vorgesehenen Verfahren die Nachprüfungen vornehmen sowohl der Erklärungen, die durch das Gesetz über die Neue Dobrudža von 1924 vorgeschrieben, aber bis zur Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes nicht nachgeprüft und erledigt worden sind, als auch der Erklärungen, die auf Grund des Gesetzes von 1924 als verspätet zurückgewiesen worden sind; diese werden auf Grund des Artikels 1 dieses Gesetzes als rechtzeitig abgegeben angesehen, ebenso wie die durch Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Erklärungen und Einsprüche.

Die Kommissionen werden für jede Erklärung gesondert oder, wenn mehrere Erklärungen für dieselben Immobilien abgegeben worden sind, nach Vereinigung derselben und durch einen einzigen Beschluß festsetzen, welche Fläche des deklarierten Landes im Eigentum des Deklaranten verbleibt und welche ins Eigentum des Staates übergeht.

Artikel 7. Sind über dieselben Immobilien Erklärungen sowohl von denen, die sie innehaben, als auch von denen, die ein Recht zum Besitze in Anspruch nehmen, abgegeben, so haben die Kommissionen, ohne sich damit zu beschäftigen, wem das Eigentum zusteht, das Recht des Staates festzustellen, wobei die tatsächliche Lage zu berücksichtigen und die Streitigkeit in dem Nachprüfungsbeschluß zu erwähnen ist.

Sind über ein und dasselbe Grundstück zwei oder mehrere widersprechende Beschlüsse gefaßt und rechtskräftig geworden, so werden diese der jetzigen Departementskommission vorgelegt, die sich lediglich bezüglich der Person des Besitzers durch einen neuen und einzigen Beschluß gemäß dem vorhergehenden Absatz ausspricht.

Artikel 8. Nachdem die in dem vorhergehenden Artikel genannten Prüfungsbeschlüsse Rechtskraft erlangt haben, werden die Kommissionen, die sie gefaßt haben und die gemäß Art. 118 des Gesetzes über die Neue Dobrudža von 1924 eingesetzt sind, soweit sie noch keine Beschlüsse bezüglich der im Agrargesetz des alten Königreiches vorgesehenen Enteignung gefaßt haben, hinsichtlich der als Eigentum dem Deklaranten durch Prüfungsbeschlüsse zuerkannten und zuzuerkennenden Grundstücke im Rahmen der in diesen Beschlüssen angegebenen Ausdehnung als Agrarkommissionen entscheiden.

Obwohl von denselben Kommissionen gefaßt, sind die Prüfungsbeschlüsse, welche denen über die Enteignung vorausgehen, sowie die Akten darüber vollkommen voneinander getrennt zu halten und verschiedene Aktenstücke daraus zu bilden.

Artikel 9. Die endgültigen Beschlüsse über die gemäß dem Gesetze über die Neue Dobrudža von 1924 abgegebenen und nachgeprüften Erklärungen werden nach Beendigung des im Agrargesetz vorgesehenen Enteignungsverfahrens als Eigentumstitel für die sämtlichen den Deklaranten als Eigentum zuerkannten Immobilien angesehen, mit den in diesen Beschlüssen bezeichneten Größen und Grenzen.

Die auf Grund dieses Gesetzes gefaßten Beschlüsse werden als Rechtstitel zur Festsetzung der Fläche, welche die Deklaranten gemäß Art. 22 dieses Gesetzes zu erhalten haben, angesehen.

Artikel 10. Was die Wälder anlangt, die, gleich unter welcher Form, sich im Besitz von Privatpersonen befinden, so sind auch diese zu deklarieren oder es ist für sie innerhalb der gleichen Frist, unter den gleichen Bedingungen, in derselben Form und im gleichen Verfahren Einspruch zu erheben, wie für die anderen Grundstücke, die auf Grund dieses Gesetzes zu deklarieren sind oder für die Einspruch zu erheben ist.

Diejenigen, welche durch die endgültigen Prüfungsbeschlüsse als Eigentümer anerkannt worden oder anzuerkennen sind, sind berechtigt, innerhalb einer Frist von drei Monaten von der Verkündung dieses Gesetzes oder für die noch nicht deklarierten binnen drei Monaten seit der Rechtskraft der Beschlüsse durch Erklärungen, über die ein von dem Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen ist, den Teil des Waldes zu nennen, welcher auf Grund des Art. 117 des Gesetzes von 1924 in das Eigentum des Staates über-

geht, und den Teil des Waldes, der in ihrem Eigentum verbleibt. Das Drittel, das der Staat übernimmt, soll soweit möglich, Bäume gleichen Alters und gleicher Beschaffenheit wie der dem betreffenden Eigentümer verbleibende Teil enthalten.

Nachdem sie diese Erklärungen abgegeben haben, steht es den Deklaranten frei, ohne jede Beschränkung den ihnen verbliebenen Wald auszubeuten, lediglich unter Beobachtung der von der staatlichen Forstbehörde vorgesehenen Bedingungen.

Kleinere Waldstücke oder isolierte Wälder, die von geringfügigem Nutzen für den Staat sind, und durch endgültige auf Grund des Gesetzes über die Neue Dobrudža von 1924 und dieses Gesetzes gefaßte Beschlüsse ihm überlassen sind, können im Wege freier Vereinbarung vom Ministerium veräußert werden.

Der Preis wird vom Ministerium auf Grund eines Gutachtens der Autonomen Forstverwaltung festgesetzt.

Die Deklaranten haben unter gleichen Bedingungen ein Recht auf vorzugsweise Berücksichtigung.

Wenn die Fläche des dem Staat zukommenden Waldes 100 ha übersteigt, so steht den örtlichen Gemeinden ein Vorrecht beim Kauf oder bei der Nutzung zu, mit der Verpflichtung zur gemeinschaftlichen Nutzung des Waldes, wobei ein Vorrecht wieder den Deklaranten zusteht.

Artikel 12. Das Patrimonium über die bewaldeten, dem Staate gehörenden, längs der Grenze oder der Wege gelegenen Zonen, über die zur Urbarmachung bestimmten oder noch zu bestimmenden Zonen geht von Rechts wegen von der Autonomen staatlichen Forstverwaltung auf das Dominialpatrimonium des Ministeriums für Landwirtschaft und Domänen über.

Artikel 13. Diejenigen, welche private Wälder in den Grenzzonen oder in den längs der Wege gelegenen Zonen, die zur Urbarmachung bestimmt sind, besitzen, sind verpflichtet, die Urbarmachung unter denselben Bedingungen wie der Staat vorzunehmen.

Wird dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit der Verkündung dieses Gesetzes nachgekommen, so können die oben genannten bewaldeten Zonen vom Staat urbar gemacht werden, ohne daß der Eigentümer sich dem widersetzen darf und ohne ein Recht auf Entschädigung.

Das Holz, das durch das Fällen der Bäume und Herausziehen der Baumstümpfe gewonnen wird, verbleibt dem Eigentümer des Waldes. Dieser ist jedoch verpflichtet, dem Staate die Kosten für das Beseitigen der Bäume auf dem Grundstück zurückzuerstatten.

Artikel 14. Die Auswahl und die Bestimmung der Ausdehnung der Wälder und der Moore, gleichgültig ob Staats- oder Privateigentum, welche urbar zu machen sind, um Kulturboden zu werden, sowie der dem Staate gehörende Boden, der aufgeforstet werden soll, wird von den zuständigen Organen vorgenommen.

Artikel 15. Die Einwohner der Neuen Dobrudža, welche nach dem 28. Juni 1913 ausgewandert sind, diejenigen, die auf die rumänische

Staatsangehörigkeit verzichtet haben, diejenigen welche — ohne Rumänen oder rumänische Staatsangehörige zu sein — nicht in der Neuen Dobrudža oder im übrigen Staatsgebiet wohnen und auf welche die Bestimmungen des Agrargesetzes nicht zur Anwendung kommen, sind verpflichtet, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes dem Staat ihre ländlichen Immobilien zu verkaufen.

Hinsichtlich der Modalitäten des Verkaufs, des Verfahrens zur Festsetzung des Preises und der Art der Bezahlung finden durchweg die Bestimmungen des Agrargesetzes Anwendung.

Artikel 16. Falls nach Ablauf der oben angegebenen Frist der Verkauf dieser Immobilien dem Staate nicht angeboten wird, gehen diese Immobilien auf Grund eines Beschlusses der im Agrargesetz des alten Königreichs vorgesehenen Enteignungskommission in das Eigentum des Staates über, sobald die Organe des Landwirtschaftsministeriums sie übernommen haben.

Diese Kommissionen haben die Befugnis, den Preis und die Art der Bezahlung gemäß den Bestimmungen des Agrargesetzes oder der im alten Königreich geltenden Spezialgesetze festzusetzen.

Artikel 17. Falls die Eigentümer der dem Staate zu verkaufenden Immobilien weder in Rumänien noch im Auslande einen bekannten Wohnsitz oder Aufenthaltsort haben, setzen die Organe des Landwirtschaftsministeriums in Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels diese Eigentümer von den Maßnahmen bezüglich des Verkaufs des Bodens an den Staat durch den »Monitorul Oficial« in Kenntnis, falls aber der Aufenthaltsort im Auslande bekannt ist, durch die rumänischen Konsulate des betreffenden Ortes.

Artikel 18. Der Staat, vertreten durch das Landwirtschaftsministerium und durch seine Organe, hat bei gleichem Preis das Vorkaufsrecht bei allen Veräußerungen ländlicher Immobilien und zwar binnen einer Frist von zwei Monaten seit Bekanntgabe an die Interessenten, wobei durchweg, sowohl was das Verfahren, als auch was die Modalitäten der Ausübung des Vorkaufsrechts und die Folgen der Nichtausübung desselben anlangt, nach den Bestimmungen des Agrargesetzes des alten Königreichs verfahren wird.

Artikel 19. Alle zwischen Privaten bis zur Verkündung dieses Gesetzes getätigten Verkäufe unter Nichtausübung des Vorkaufsrechts durch das Landwirtschaftsministerium oder durch die Zentralstelle für Landüberweisung, hinsichtlich derer keine im Artikel 120 letzter Absatz des Gesetzes über die Neue Dobrudža von 1924 vorgesehene Verfügung erlassen ist, sind und bleiben gültig.

Artikel 20. Weinberge oder Anpflanzungen von Obstbäumen und Akazien innerhalb der Städte sind nicht der Nachprüfung unterworfen.

Verwaltungsanordnungen oder in den Prüfungsbeschlüssen, auch wenn sie endgültig, aber vor der Verkündung dieses Gesetzes ergangen sind, enthaltene Anordnungen, auf Grund deren die in diesem Artikel genannten Immobilien ins Eigentum des Staates übergegangen sind, sind und bleiben ungültig; soweit die Immobilien vom Staate ge-

nommen wurden, gehen sie wieder in den Besitz derer, denen sie genommen wurden, über.

Die Rückgabe an die früheren Besitzer erfolgt auf dem Verwaltungswege durch die Organe des Landwirtschaftsministeriums.

Artikel 21. Die Bestimmungen der Artikel 1, 2, 22 und 23 dieses Gesetzes kommen nur den endgültig in der Neuen Dobrudža niedergelassenen rumänischen Staatsangehörigen, deren Militärverhältnisse in Ordnung sind, zugute.

Artikel 22. Im Ausmaß des durch die Ausführung der Zusammenlegungsmaßnahmen verfügbar gewordenen Bodens wird der Staat die hierzu Berechtigten in der weiter unten angegebenen Reihenfolge mit Grundeigentum ausstatten.

Kategorie I.

In der durch die auf Grund dieses Gesetzes gefaßten Beschlüsse anerkannten Ausdehnung wird den rumänischen Staatsangehörigen, welche tatsächlich den Boden besitzen, der ihnen zusteht, das Eigentumsrecht daran zuerkannt.

Besitzen sie nur einen Teil dieses Bodens, so wird ihnen gemäß dem folgenden Absatz die Differenz zugeteilt.

Diejenigen, welche weder ganz, noch teilweise den Boden gemäß den Prüfungsbeschlüssen besitzen, werden nur aus dem bei der Ausführung der Maßnahmen der Zusammenlegung erzielten Überschuß ausgestattet.

Kategorie II.

Es wird Eigentum von Kulturboden im Umfang bis zu 5 Hektar zugeteilt:

- a) allen Invaliden, die während des Krieges in der rumänischen Armee für die Einheit des rumänischen Volkes gekämpft haben;
- b) den Nachkommen und Witwen derjenigen, die am Kriege in der rumänischen Armee teilgenommen haben;
- c) allen denjenigen, die an der Front waren und in der rumänischen Armee gekämpft haben und keinen Boden besitzen. Diejenigen, die weniger als die für dieses Gebiet vorgesehene Normalparzelle innehaben, erhalten eine Parzelle zur Ergänzung zugeteilt.

Kategorie III.

Ergänzend wird Eigentum an kulturfähigen Bodenparzellen bis zur Maximalparzelle von 10 Hektar allen Einwohnern zugeteilt, die rumänische Staatsangehörige sind und denen durch Beschlüsse der Prüfungskommissionen bestätigt worden ist, daß sie ursprünglich einen Bodenbesitz im Umfange bis zu 10 Hektar inkl. hatten, ohne daß aber die Ergänzungsparzelle die Bodenfläche ihres einstigen Besitzes übersteigen darf.

Die Zuteilung des Bodens an die in den Kategorien I, II und III bezeichneten Bewohner wird vorzugsweise bei der Zusammenlegung durchgeführt, indem man mit dem kleineren Eigentum beginnt.

Kategorie IV.

Die in der Neuen Dobrudža angesiedelten Familienväter, die landwirtschaftliche Arbeiter sind und keinen Boden besitzen, werden soweit möglich mit Eigentum von 1—3 Hektar ausgestattet.

Niemand kann von dem ihm nach den 4 Kategorien zustehenden Boden soviel erhalten, daß der gesamte Flächeninhalt größer ist als der größte für eine der vier Kategorien vorgesehene Landbesitz.

Die unter die Kategorien I und III fallenden Einwohner sind von der Zahlung des Preises für den Boden befreit, während die unter die Kategorien II und IV fallenden nach den im Agrargesetz des alten Königreiches vorgeschriebenen Bedingungen mit Eigentum ausgestattet werden.

Artikel 23. Besitzen die in Kategorie II und IV des vorhergehenden Artikels genannten Einwohner keine Häuser oder Baugrundstücke für sich oder für ihre Familie, so werden sie sowohl ein Baugrundstück, als auch das im Agrargesetz vorgesehene Terrain erhalten, falls der Staat sowohl über Boden, wie Baugrundstücke verfügt, als auch Grundstücke für Häuser hat und falls sie (die Einwohner) nicht auf Grund des Agrargesetzes oder auf Grund des Kolonisationsgesetzes mit Eigentum ausgestattet sind.

Artikel 24. Diejenigen, die nicht rumänische Staatsangehörige sind, nicht in der Neuen Dobrudža ansässig sind, oder, wenn sie als dort ansässig gelten, nicht tatsächlich ihren Wohnsitz in der Neuen Dobrudža haben, sowie diejenigen, die wegen Vergehen gegen die Sicherheit des Staates, wegen Fahnenflucht, Spionage oder Verbrechen verurteilt worden sind, können nicht in eine der vorgenannten Kategorien zur Ausstattung mit Boden eingereiht werden.

Artikel 25. Es sind und bleiben Eigentum des Staates:

a) alle nicht deklarierten ländlichen Immobilien. Der Übergang des Eigentums an den Staat erfolgt auf dem Verwaltungswege;

b) alle Güter gleich welcher Art, welche am 28. Juni 1913 dem bulgarischen Staate gehört haben;

c) alles Kulturweideland und die Wälder, die dem Staate von den von Privatpersonen deklarierten Liegenschaften und Wäldern und durch endgültige auf Grund der Gesetze über die Neue Dobrudža von 1914, 1921, 1924 und dieses Gesetzes ergangene Nachprüfungsbeschlüsse zukommen;

d) alle nicht und nicht in der in Art. 1 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Frist deklarierten Liegenschaften und Wälder;

e) aller Kulturböden, Weideland und Wälder und jede Art von unbeweglichen Gütern, die auf Grund der Gesetze über die Organisation der Neuen Dobrudža von 1914, 1921, 1924 und auf Grund dieses Ge-

setzes und des Agrargesetzes, sowie der speziellen Gesetze des alten Königreichs in den Besitz des rumänischen Staates übergegangen sind;

f) alle Bergwerke, Steinbrüche und Mineralquellen;

g) alle Seen, Teiche, Kanäle und Fischereien aller Art.

Artikel 26. Wenn der Einwohner, dem auf Grund seiner Erklärung eine Immobilie durch einen endgültigen Prüfungsbeschluß als Eigentum zuerkannt worden ist, nicht anwesend oder nicht vertreten ist, so wird die Immobilie dem Bürgermeister des Ortes auf Grund eines besonderen Protokolls übergeben.

Falls innerhalb eines Jahres von dem Datum des Protokolls an der Eigentümer sich nicht persönlich meldet, um tatsächlich die Immobilien zu übernehmen, verliert er das Recht auf dieselben zugunsten des Staates, welcher sich auf dem Verwaltungswege in den Besitz derselben setzt.

Artikel 27. Das Ministerium für Landwirtschaft und Domänen behält das Recht, von dem früheren kommunalen Weideland, gleichgültig wo es herrührt, unentgeltlich den Gemeinden ein Terrain in einer der Zahl der Einwohner, der Familienhäupter und der landwirtschaftlichen Arbeiter, zu denen auch die Kolonisten gerechnet werden, entsprechenden Ausdehnung abzutreten, indem man als Norm ein Hektar pro Familienhaupt rechnet.

Artikel 28. Das Ministerium für Landwirtschaft und Domänen ist berechtigt, den kulturfähigen Boden, die Wälder oder Eigentum aller Art, das in der Neuen Dobrudza oder einem anderen Teil des Landes gelegen ist, mit anderen Immobilien, gleich welcher Art, von Privatpersonen in der Neuen Dobrudza im Hinblick auf die Zusammenlegung oder Kolonisation auf Grund freier Vereinbarung auszutauschen.

Artikel 29. Auf die Bestimmungen dieses Gesetzes können sich auch die Bewohner der Gemeinden berufen, die bei der Annexion zu den Departements Kaleakra und Dorostor gehörten, aber jetzt zu dem Departement Konstanza gehören.

Artikel 30. Alle Gesetze und Verordnungen, die diesem Gesetz widersprechen, sind und bleiben aufgehoben.

14. Sowjet-Union

Gesetzgebung

1) Gesetz über die Staatsangehörigkeit ¹⁾

Vom 22. April 1931 (Sobranie Zakonov SSSR [Gesetzsammlung der UdSSR] 1931, I, Nr. 24 Art. 196).

i. Mit der Bildung der UdSSR. ist für die Staatsangehörigen der Bundesrepubliken eine einheitliche Unionsstaatsangehörigkeit fest-

¹⁾ Übersetzung des Instituts.